

# Tarif- und Gebührenordnung Elektro

Gültig ab 01. April 2006

## 1) Anschlussgebühren

Allgemeine Anschlussgebühren für Neuanschlüsse und Erweiterung von bestehenden Anschlüssen gemäss Art. 21 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie.

### a) Wohnbauten

Einfamilienhäuser	CHF 2'800.00	exkl. MwSt
	CHF 3'024.00	inkl. MwSt
Mehrfamilienhäuser	CHF 2'800.00	exkl. MwSt
	CHF 3'024.00	inkl. MwSt
die erste Wohnung	CHF 800.00	exkl. MwSt
	CHF 864.00	inkl. MwSt
jede weitere Wohnung	CHF 800.00	exkl. MwSt
	CHF 864.00	inkl. MwSt

### b) Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie

Bei Landwirtschafts- resp. Gewerbebetrieben und Industrieunternehmungen mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz wird die Anschlussgebühr entsprechend dem erforderlichen Kabelquerschnitt des Anschlusskabels berechnet.

16 mm <sup>2</sup>	CHF 2'800.00	exkl. MwSt	70 mm <sup>2</sup>	CHF 10'200.00	exkl. MwSt
	CHF 3'024.00	inkl. MwSt		CHF 11'016.00	inkl. MwSt
25 mm <sup>2</sup>	CHF 4'200.00	exkl. MwSt	95 mm <sup>2</sup>	CHF 12'000.00	exkl. MwSt
	CHF 4'536.00	inkl. MwSt		CHF 12'960.00	inkl. MwSt
35 mm <sup>2</sup>	CHF 5'600.00	exkl. MwSt	120 mm <sup>2</sup>	CHF 13'800.00	exkl. MwSt
	CHF 6'048.00	inkl. MwSt		CHF 14'904.00	inkl. MwSt
50 mm <sup>2</sup>	CHF 7'300.00	exkl. MwSt	150 mm <sup>2</sup>	CHF 15'600.00	exkl. MwSt
	CHF 7'884.00	inkl. MwSt		CHF 16'848.00	inkl. MwSt

Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins bestimmt, ob anstelle eines Kupferkabels ein leitwert-gleiches Aluminiumkabel zu verwenden ist, wobei sich die Anschlussgebühr nach dem entsprechenden Kupferquerschnitt richtet.

Bei Ersatzanschlüssen wird die Anschlussgebühr jeweils für die anteiligen Mehrleistungen der Elektrizitätsgenossenschaft in Rechnung gestellt. Werden Anschlüsse gemeinsam für Wohn- und Gewerbebauten erstellt, so wird nebst der Querschnitt-Gebühr eine zusätzliche Gebühr pro Wohnung von CHF 800.00 (exkl. MwSt), resp. CHF 864.00 (inkl. MwSt) erhoben.

Wenn zur Belieferung eines Bezügers die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz der Elektrizitätsgenossenschaft Sins zur Verfügung zu stellen.

## 2) Anschlusskosten

Die Erstellung der Kabelzuleitung ab vorhandenem Verteilnetz der Elektrizitätsgenossenschaft Sins erfolgt gemäss Art. 21 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie zu Lasten des Hauseigentümers. Die Grab- und Maurerarbeiten, sowie Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes sind bauseitig auf Kosten des Hauseigentümers, jedoch nach Angaben der Elektrizitätsgenossenschaft Sins auszuführen.

Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins erschliesst das Baugebiet vorbehältlich Art. 3 und Art. 21 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie.

## 3) Anschlusskosten für die Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen

- c) Nach Prüfung von schriftlich eingereichtem Anschlussgesuch mit detaillierten Angaben über Leistungsbedarf, behält sich der Vorstand der Elektrizitätsgenossenschaft Sins das Recht vor, den Anschluss von Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen zu verweigern.
- d) Beim Anschluss einer Elektroheizung/Wärmepumpenanlage kann nebst den normalen Anschlussgebühren gemäss Reglement über die Abgabe elektrischer Energie zusätzlich auch für jedes KW des Anschlusswertes (max. gleichzeitig einschaltbare Heizleistung von Speicher- und Direktheizung) ein Beitrag erhoben werden.
- e) Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins ist berechtigt, vom Hauseigentümer einen zusätzlichen Kostenbeitrag an das vorhandene resp. noch auszubauende Versorgungsnetz zu verlangen. Dieser Beitrag ist auf die Anschlusslänge ab Transformatorenstation bis Anschlussstelle Hausanschluss und auf den notwendigen Kabelquerschnitt zu beschränken. Die Kosten für Tiefbauarbeiten, Kabelverlegung und Montagearbeiten werden bei gemeinsamer Benützung anteilig erhoben.

5643 Sins, den 1. April 2006

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident



Albert Amstutz

Die Aktuarin



Gaby Burkard